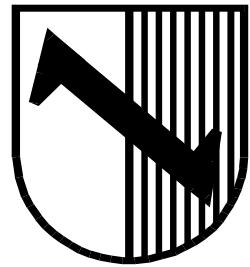


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 16/2025

05.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Halberstadt, 5. Änderung, hier: Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 146 (VIII/2024- 2029)] und Genehmigung.....	2
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	4
Lageplan mit Geltungsbereich	5
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 80 "Industriepark Westlich Frevelberg", hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 180 (VIII/2024-2029)].....	6
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	8
Lageplan mit Geltungsbereich	9
Bekanntmachung der Stadt Halberstadt zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ströbeck - Ortsmitte“ (Sanierungsaufhebungssatzung).....	10
Übersicht Sanierungsgebiet Schachdorf Ströbeck	12
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)	13

Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Halberstadt, 5. Änderung, hier: Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 146 (VIII/2024-2029)] und Genehmigung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 beschlossen

1. Nach Prüfung der zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in den Anlagen beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über den vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Stadtrand von Halberstadt und überplant den südlichen Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 66 „Arrondierung Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Die Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplan-Änderung verläuft in etwa

- im Norden: ca. 20 m nördlich des Frevelgrabens
- im Osten entlang der Osttangente, wobei der Straßenabschnitt in den Geltungsbereich integriert ist, und
- im Süden entlang der Bahnstrecke nach Quedlinburg.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung für die Aufstellung des B-Plans Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ geschaffen.

Die 5. Änderung Flächennutzungsplan wurde mit Bescheid vom 08.10.2025 (Az. 02893-2025-100 durch den Landkreis Harz **genehmigt**.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die vorstehende Genehmigung hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt und die Begründung mit Umweltbericht werden - ebenso wie die zusammenfassende Erklärung - in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch in das Internet eingestellt und ist dort auf dem Geoportal der Stadt Halberstadt einsehbar (erreichbar über die Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Bauen und Wohnen » Geoportal oder über folgenden Link <https://geoportal01.ktgis-hosting.de/halberstadt/?Karte=Karte2>) und auch über den Sachsen-Anhalt-Viewer zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

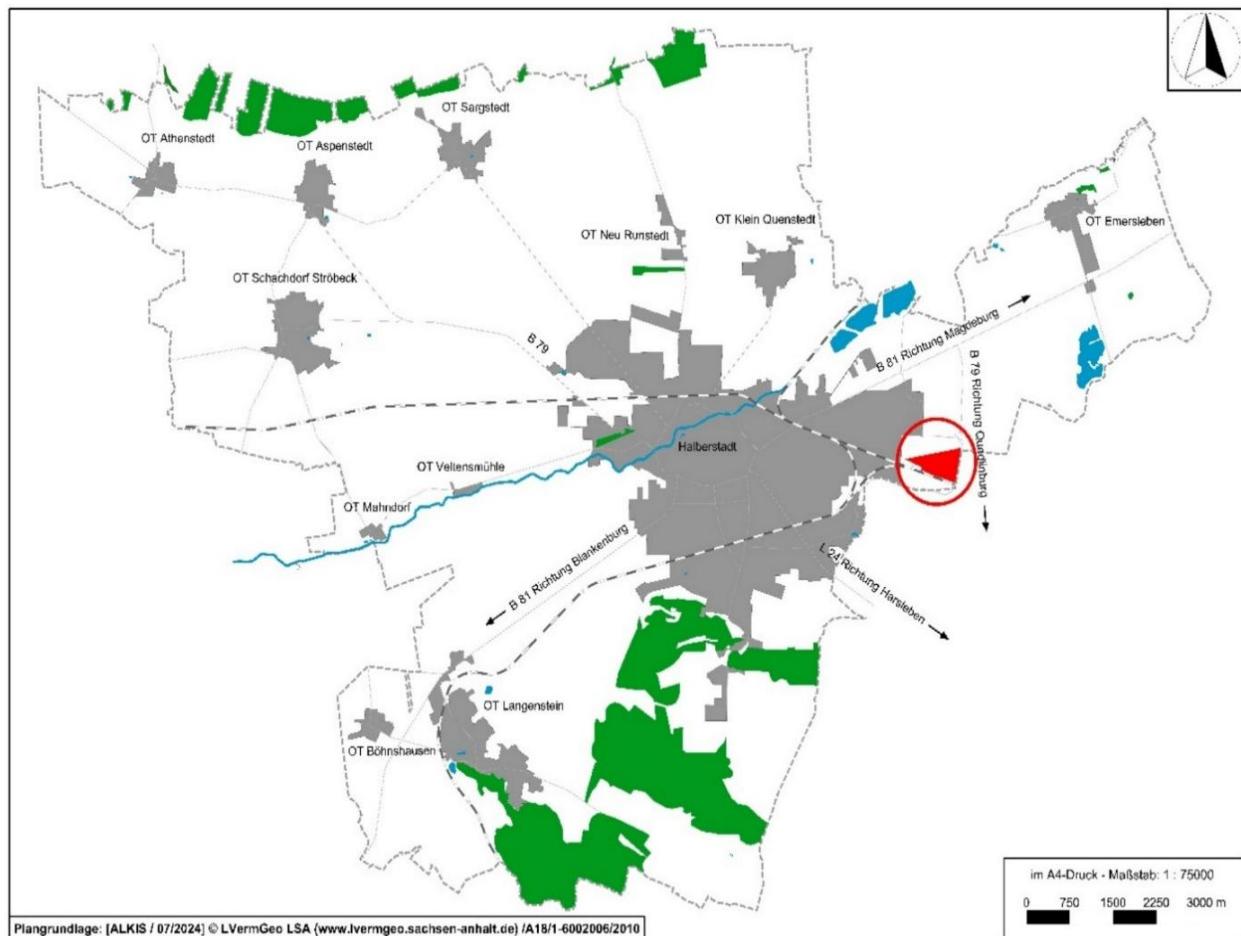
Halberstadt, 27.11.2025



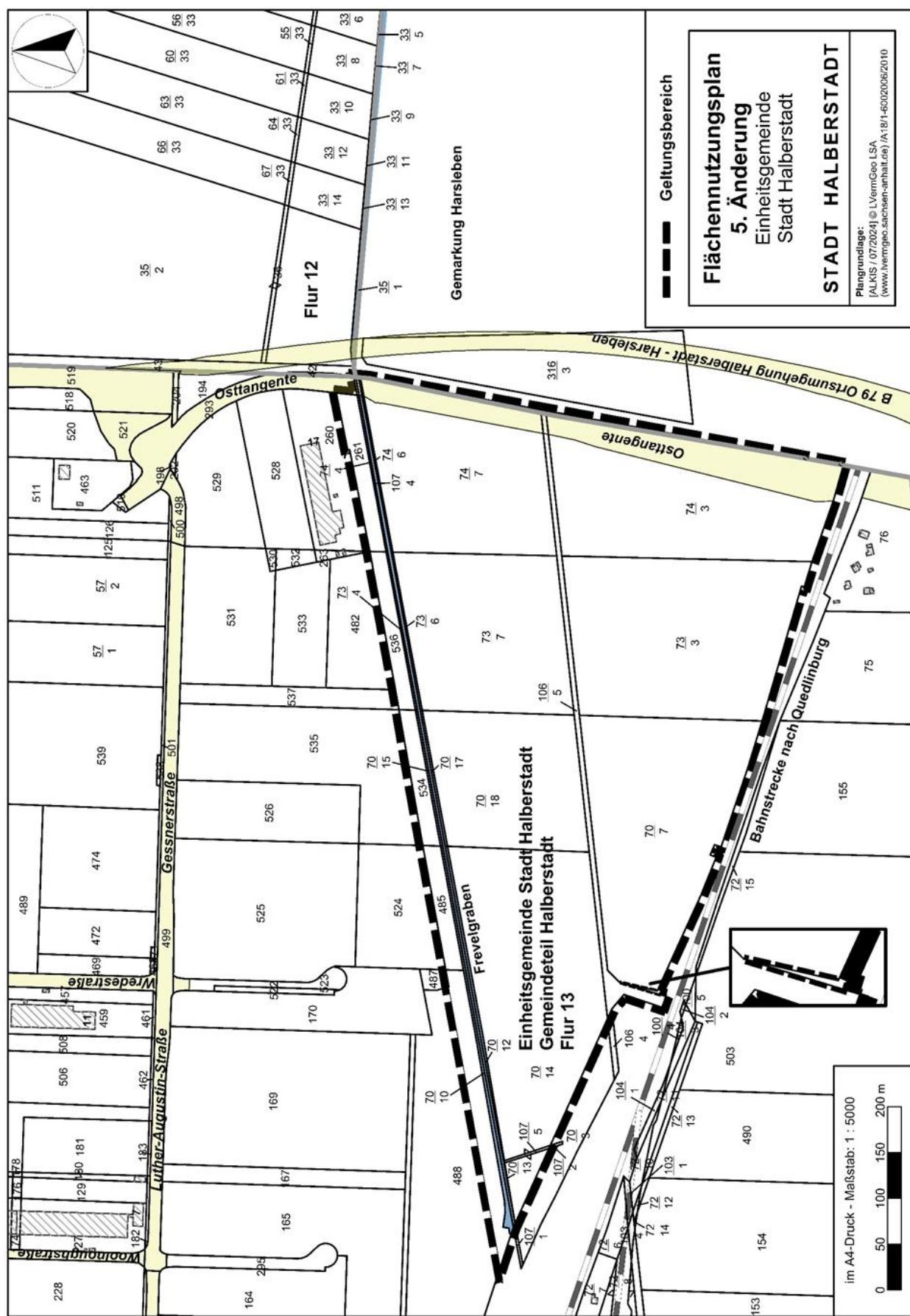

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 80 "Industriepark Westlich Frevelberg", hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 180 (VIII/2024-2029)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 beschlossen:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt
2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ wird als Satzung beschlossen
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 80 und das schalltechnische Gutachten werden gebilligt“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Stadtrand von Halberstadt und überplant den südlichen Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 66 „Arrondierung Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes verläuft in etwa

- im Norden: ca. 20 m nördlich des Frevelgrabens
- im Osten entlang der Osttangente, wobei der Straßenabschnitt in den Geltungsbereich integriert ist, und
- im Süden entlang der Bahnstrecke nach Quedlinburg.

In den Geltungsbereich integriert sind folgende Flurstücke der Flur 13 in Halberstadt: 74/3, 73/3, 70/7, 106/5, 70/14, 107/5, 70/18, 73/7, 74/7, 261, 536, 534, 485, 488 teilweise sowie die Flurstücke des Fließgewässers Frevelgraben 70/10, 107/4, 70/13, 70/12, 70/15, 70/17, 73/6, 73/4, 74/4, und 74/6. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 80 schafft Baurecht für eine Industriegebietsnutzung.

Kompensation: Der Eingriff ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig auszugleichen, daher erfolgt auch ein Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes; vorzugsweise soll dies über die Produktions-integrierte Kompensation (PIK) auf einer Fläche östlich der Straße zwischen Harsleben und Westerhausen am Nordrand der Harslebener Berge erfolgen. Im Rahmen dieser PIK-Maßnahme erfolgt die Aufwertung einer Ackerteilfläche durch extensive Bewirtschaftung und Entwicklung eines Extensivackers zur Förderung arten- und individuenreicher Ackerwildkrautgesellschaften. Die Maßnahme wird mittels Vertrages gesichert und ist über einen adäquaten finanziellen Beitrag abzuleisten.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Halberstadt, Abt. Stadtplanung, bereitgehalten werden die auf dem Bebauungsplan benannten (DIN-)Normen:

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch in das Internet eingestellt und ist dort: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Bauen und Wohnen » über das Geoportal der Stadt Halberstadt (Link <https://geoportal01.ktgis-hosting.de/halberstadt/?Karte=Karte2>) einsehbar und auch über den Sachsen-Anhalt-Viewer zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

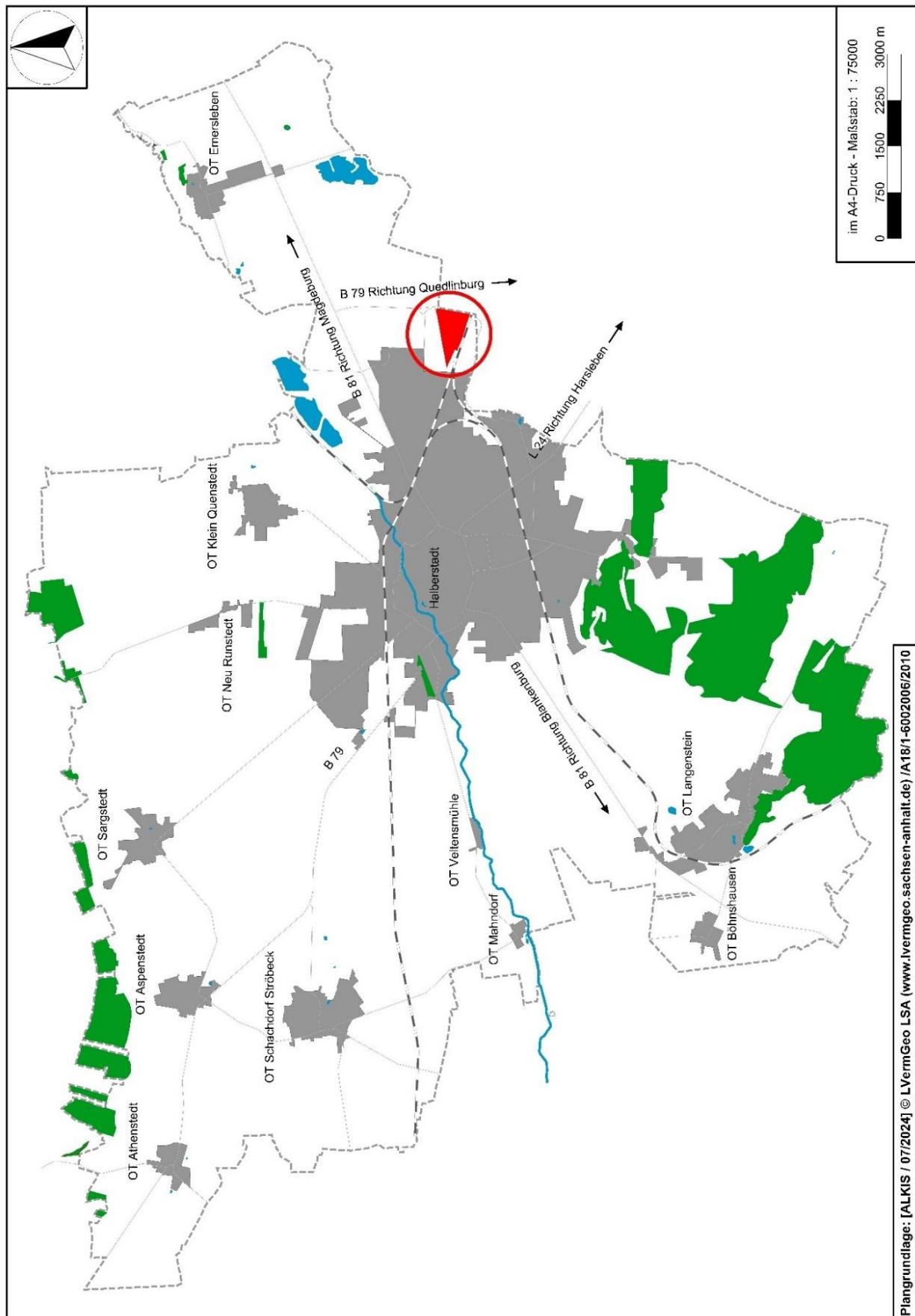
Halberstadt, 27.11.2025



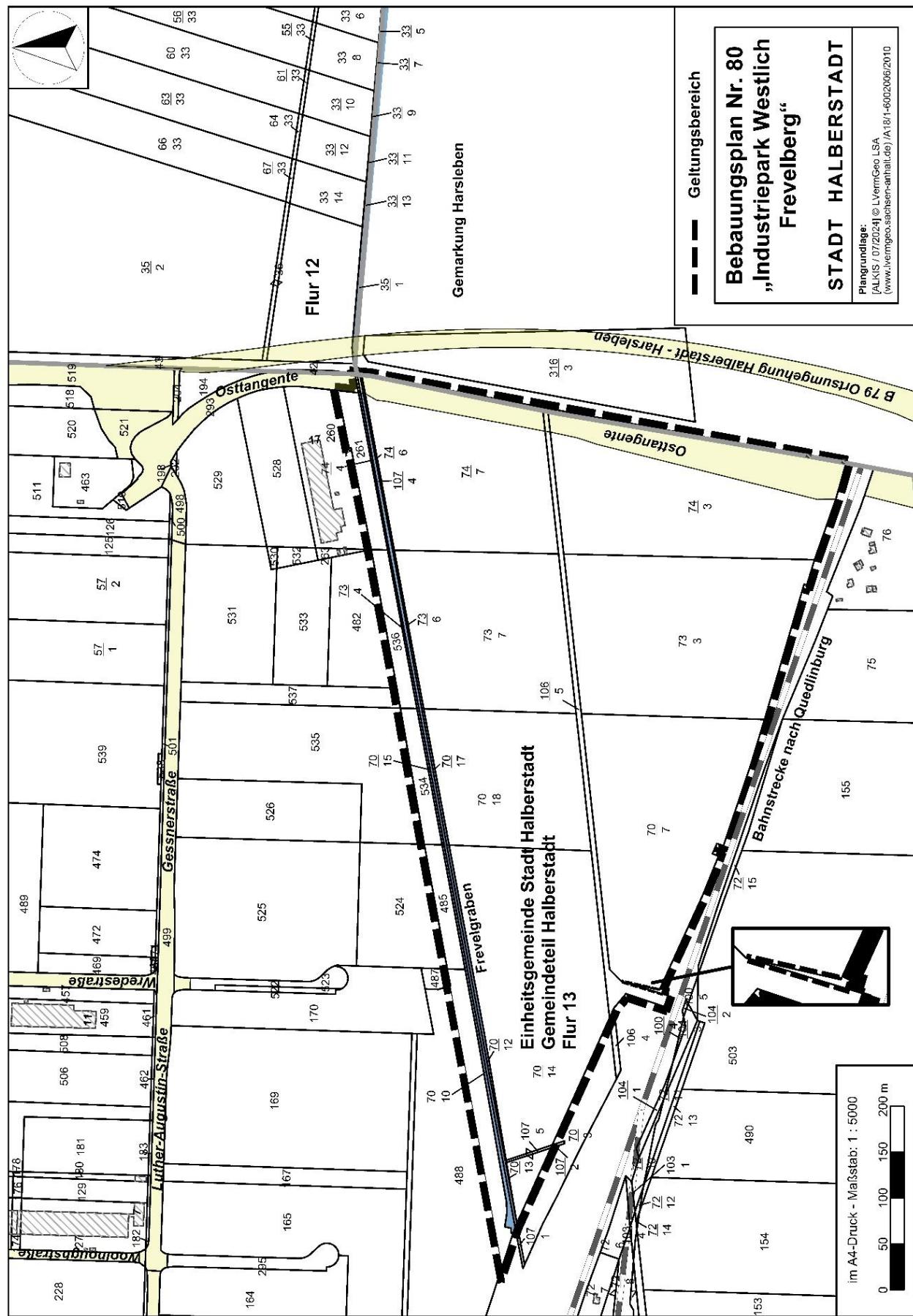
The image is a handwritten signature in black ink, appearing to read "Sz" followed by a more complex name.
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Bekanntmachung der Stadt Halberstadt zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ströbeck - Ortsmitte“ (Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 27.11. 2025 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ströbeck - Ortsmitte“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen:

§1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung der Stadt Halberstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ströbeck - Ortsmitte“ vom 19.05.1994 (rechtskräftige Bekanntmachung am 02.01.1996) wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung). Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die, im als Anlage 1 beiliegenden Lageplan, mit einer dicken schwarzen durchgezogenen Linie umgrenzten Grundstücke.
- (2) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen.
- (3) Der Oberbürgermeister ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung zu löschen.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Halberstadt, 27.11.2025



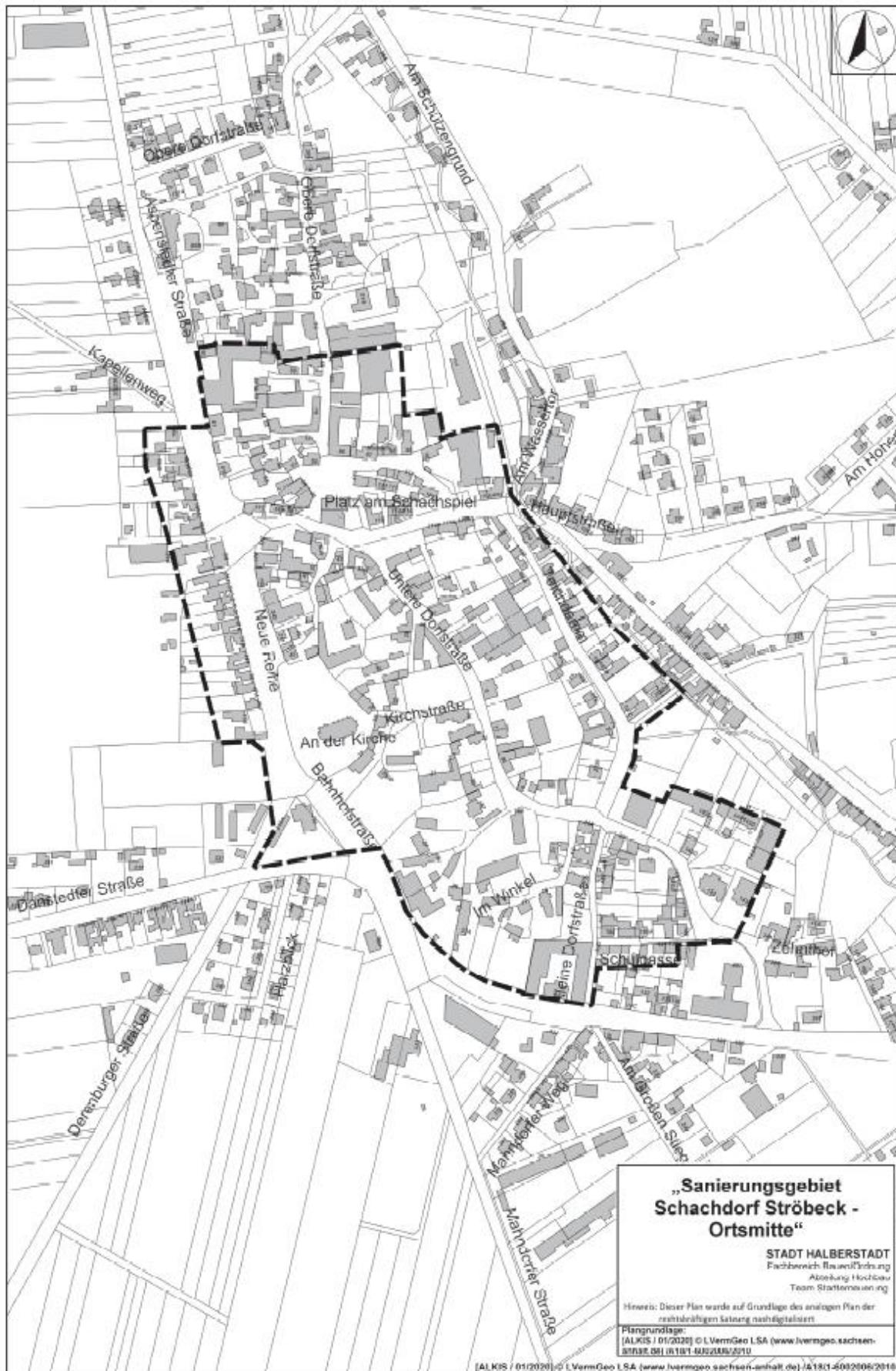

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Übersicht Sanierungsgebiet Schachdorf Ströbeck



Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)

Geändert durch	Datum	Geänderte Paragraphen
1. Änderungssatzung	05.09.2019	§ 5 (2); § 6 (4); § 12
2. Änderungssatzung	10.09.2020	§ 5 (2); § 6 (4); § 12
3. Änderungssatzung	16.09.2021	§ 2 (1); § 3 (1), (4), (5); § 4 (1), (2); § 5 (1), (2); § 6 (1), (4); § 12
4. Änderungssatzung	07.07.2022	§ 5 (1), § 6 (2); § 12
5. Änderungssatzung	14.09.2023	§ 5 (2); § 6 (1); § 12
<u>6. Änderungssatzung</u>	<u>21.11.2024</u>	<u>Präambel; § 5 (2); § 6 (1); § 12</u>
<u>7. Änderungssatzung</u>	<u>27.11.2025</u>	<u>§ 5 (2); § 6 (1); § 12</u>

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 (GVBI. LSA S. 116), §§ 2, 5, 8, 9, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBI. LSA S. 712) vom 27.09.2019 (GVBI. LSA S. 284) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Die Stadt Halberstadt ist auf Grund § 54 (3) WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“, „Untere Bode“ und „Großer Graben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der jeweiligen Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Die Gemeinden haben die Kosten, welche die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen haben, ebenfalls zu erstatten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Halberstadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2a Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte sowie deren aktuelle Anschrift anhand der zur Verfügung stehenden Quellen, insbesondere aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder durch Melderegister- und Nachlassanfragen nicht bestimmt werden kann.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Schuld anteilig berechnet. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des

Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt beträgt in den Unterhaltungsverbänden Ilse/Holtemme", Selke/Obere Bode und „Großer Graben“ in dem Kalenderjahr 2025 jeweils 10 v. H., im Unterhaltungsverband Untere Bode" 12,03 v.H. im Kalenderjahr 2025.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze zur Umlage der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Erschwernisbeiträge betragen für das Kalenderjahr 2025:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Ilse/Holtemme	14,42 €/ha	18,78 €/ha
Selke/Obere Bode	12,36 €/ha	5,14 €/ha
Untere Bode	16,38 €/ha	0,00 €/ha
Großer Graben	18,08 €/ha	0,00 €/ha

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 € kann gemäß § 14 KAG LSA verzichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes im Gebiet der Stadt Halberstadt zu Grunde gelegt.

7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte nach Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Halberstadt binnen eines Monats schriftlich anzugeben.
- (5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Halberstadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen

Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Halberstadt zulässig.

(2) Die Stadt Halberstadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Halberstadt, 27.11.2025




Daniel Szarata
Oberbürgermeister